

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins  
**Herausgeber:** Deutschschweizerischer Sprachverein  
**Band:** 11 (1927)  
**Heft:** 3-4

**Vereinsnachrichten:** An unsere Mitglieder

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des

## Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.  
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Küsnacht (Zürich) auf Postfachrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).  
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.  
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). Druck: E. Fliick & Cie., Bern.

### An unsere Mitglieder.

Allen Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, unsern herzlichsten Dank, und für freiwillige Zulagen besonders Dank! Wir dürfen hoffen, mit den eingegangenen und hoffentlich noch eingehenden Mitteln auszukommen. Mitglieder, die noch nicht bezahlt haben, bitten wir dringend, es bald zu tun; sie ersparen dem Rechnungsführer Arbeit und manchmal beiden Teilen Aerger. Also 7 Franken mit Beilage „Muttersprache“, 5 Franken ohne sie, an die Geschäftskasse des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht bei Zürich, Postfachrechnung VIII 390. Mitglieder des Zweigvereins Bern je 2 Franken mehr an den Verein für deutsche Sprache, Bern (Postfach III 3814).

Wir wünschen allen unsern Mitgliedern ein langes Leben, schon aus Menschlichkeit, dann auch, offen gestanden, wegen der Jahresbeiträge. Da „es“ aber doch einmal sein muß, würde es uns auch freuen, wenn wir wie andere gemeinnützige Vereine nach einem Todesfalle etwa hören dürften, daß der Verstorbene in einer letztwilligen Verfügung unser gedacht habe. Aber, wie gesagt: vorläufig ein langes Leben!

Unsere Jahresberichte von 1905—1911, sowie die von 1914—1917 sind vergriffen, werden aber hie und da von uns verlangt. Wer solche besitzt, sie aber nicht zu behalten wünscht, tut uns einen Gefallen, wenn er sie uns zurückgibt; auf Wunsch zahlen wir eine Entschädigung. Auch fehlen uns einzelne Nummern aus den ersten drei Jahrgängen der „Mitteilungen“; auch solche nehmen wir mit oder ohne Entschädigung gerne zurück.

Der Ausschuss.

### Ein alter, langer Topf: Das Gerichtsdeutsch.

Einer der lächerlichsten Ueberreste der lateinischen Kanzleisprache ist der Gebrauch, gerichtliche Urteile in einem einzigen Satz auszudrücken. Es gibt zwar Gerichte, die nicht bloß die Sprachform der einzelnen Wörter, sondern auch den Satzbau der Neuzeit und dem Volkstum angepaßt haben, aber für die Zivil- und Strafurteile besteht u. a. auch im Kanton Zürich die Vorschrift, die für die alten Römer gut gewesen sein mag.

Da lesen wir z. B.:

Der Einzelrichter  
des  
Bezirksgerichtes A.  
im ordentlichen Verfahren  
B. C.  
hat

unterm 3. Oktober 1924  
unter Mitwirkung des Substituten D.  
in Sachen

des E. G., . . . . . Klägers,  
vertreten durch Rechtsanwalt H. J. in R.

gegen

L. M., . . . . . Beklagten,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R. D. in P.  
betreffend Fahrwegrecht

über folgende Streitfrage: Ist dem Beklagten . . ? (3 Zeilen)  
gestützt auf folgende Tatsachen, Parteivorbringen und Rechtsgründe:

- A) Beide Parteien . . . . . (6 Zeilen)
- B) Durch den gerichtlichen Augenschein . . . . . (20 Zeilen)
- C) Laut Auszug . . . . . (19 Zeilen)
- D) Nach einem Auszug . . . . . (9 Zeilen)
- E) Laut Auszug . . . . . (6 Zeilen)
- F) Durch Verfügung . . . . . (12 Zeilen)

G) In der Hauptverhandlung haben die Parteien vorgebracht:

a) Der Kläger:

Er anerkenne . . . . . (12 Zeilen)

b) Der Beklagte:

Es sei ihm . . . . . (20 Zeilen)

H) Der Beklagte hatte zu beweisen . . . . . (53 Zeilen)

I) In der Hauptverhandlung haben die Parteivertreter beantragt:

1. Des Klägers . . . . . (8 Zeilen)

2. Des Beklagten . . . . . (7 Zeilen)

aus folgenden Gründen:

- 1. Die Einrede . . . . . (16 Zeilen)
- 2. Ebenfalls . . . . . (12 Zeilen)

8. Der Beklagte macht geltend . . . . . (2 Zeilen)

a) Der Kläger stützt sich . . . . . (16 Zeilen)

b) Ferner . . . . . (16 Zeilen)

c) Der Kaufbrief . . . . . (13 Zeilen)

d) Endlich . . . . . (32 Zeilen)

e) Ist demnach anzunehmen . . . . . (41 Zeilen)

f) Der beim Eingang . . . . . (12 Zeilen)

4. Die Rechtsverhältnisse . . . . . (24 Zeilen)

5. Nachdem angenommen wird . . . . . (10 Zeilen)

6. Nach § . . . . . (25 Zeilen)

7. Sollte diese Auffassung . . . . . (19 Zeilen)

8. Ist somit nachgewiesen . . . . . (23 Zeilen)

9. Der Weg ist . . . . . (20 Zeilen)

10. Die Kosten der Verfahrens . . . . . (7 Zeilen)

11. Da der Kläger . . . . . (3 Zeilen)

erkannt:

1. Der Beklagte . . . . . (4 Zeilen)

2. Die Gerichtsgebühr . . . . . (8 Zeilen)

3. Die Kosten . . . . . (1 Zeile)

4. Der Kläger . . . . . (1 Zeile)

5. Mitteilung . . . . . (1 Zeile)

9 Schweiz. Bundesblatt, Bern